

1971	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1971	Nr. 66
Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 71	Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken 63-1, 707-7, 707-6, 7810-2	1005
13. 7. 71	Siebente Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz 612-4-1	1009
14. 7. 71	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse 7842-2-5	1010
16. 7. 71	Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt 404-8-1	1012

Gesetz über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken

Vom 16. Juli 1971

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung bebaute und unbebaute bundeseigene Grundstücke unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß sie binnen angemessener Frist unmittelbar für folgende Zwecke verwendet werden:

1. den Bau von Wohnungen des öffentlich geförderten sozialen oder des steuerbegünstigten Wohnungsbaues,
2. Bildung von Eigentum für breite Schichten der Bevölkerung durch den Erwerb von Familienheimen und Eigentumswohnungen,
3. Förderung der gewerblichen Wirtschaft
 - a) in Berlin, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle die besondere Förderungswürdigkeit bescheinigt hat,
 - b) im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) in der jeweils geltenden Fassung in den förderungsbedürftigen Gebieten im Sinne des § 1 des Investitionszulagengesetzes vom 18. August 1969 (Bundesgesetzbl. I

S. 1211) in der jeweils geltenden Fassung und unter den dort genannten Voraussetzungen, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auch in den Gebieten, in denen die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Aktionsprogramme durchgeführt werden,

4. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
 - a) in Berlin nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
 - b) in den förderungsbedürftigen Gebieten im Sinne des § 1 des Investitionszulagengesetzes unter den im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ enthaltenen Voraussetzungen, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auch in den Gebieten, in denen die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Aktionsprogramme durchgeführt werden,

5. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der jeweils geltenden Fassung, soweit im Einzelfall die Voraussetzungen einer finanziellen Förderung nach diesem Gesetz vorliegen,
6. Bildung, Wissenschaft und Kulturpflege,
7. Einrichtungen der Träger der Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Familienhilfe, der Familienbildung und Familienerholung,
8. Einrichtungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation,
9. Krankenhäuser, Altenheime und Alterspflegeheime,
10. städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen,
11. Verkehrs- und Grünanlagen,
12. Sportanlagen.

§ 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, abweichend von § 63 Abs. 5 der Bundeshaushaltsordnung die Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken unter dem vollen Wert für folgende Zwecke zu überlassen:

1. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur nach § 1 Nr. 4,
2. Bildung, Wissenschaft und Kulturpflege,
3. Einrichtungen der Träger der Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege, der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Familienhilfe, der Familienbildung und Familienerholung,

4. Einrichtungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation,
5. Krankenhäuser, Altenheime und Alterspflegeheime,
6. Sportanlagen,
7. gottesdienstliche Zwecke, wenn die Grundstücke nach ihrer Beschaffenheit hierfür ausschließlich zu dienen bestimmt sind.

§ 3

(1) Der Kaufpreis kann unter den Voraussetzungen des § 1 bis um 30 v. H. des Verkehrswertes gesenkt werden.

(2) Das Nutzungsentgelt kann unter den Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 6 bis auf 50 v. H. der ortsüblichen Miete oder Pacht, unter den Voraussetzungen der Nummer 7 auf einen Anerkennungsbetrag ermäßigt werden.

(3) § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

§ 4

Der Bundesminister der Finanzen erläßt Richtlinien zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 5

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6

Dieses Gesetz tritt an dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Juli 1971

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Schiller

Anlage

Bei den im § 1 Nr. 3 und 4 genannten Regionalen Aktionsprogrammen handelt es sich um folgende Gebiete:

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig-Unterelbe“:
das sind die Landkreise Dithmarschen, Flensburg, Nordfriesland, Schleswig, Steinburg sowie die kreisfreie Stadt Flensburg.
2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein“:
das sind die Landkreise Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Segeberg, Stormarn sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck, Kiel und Neumünster.
3. Regionales Aktionsprogramm „Nordwestniedersachsen“:
das sind die Landkreise Grafschaft Diepholz, Grafschaft Hoya, Nienburg (Weser), Harburg, Soltau, Bremervörde, Land Hadeln, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Verden, Wesermünde, Ashendorf-Ifümming, Bersenbrück, Grafschaft Bentheim, Lingen, Meppen, Wittlage, Aurich (Ostfr.), Leer, Norden, Wittmund, Ammerland, Cloppenburg, Friesland, Oldenburg (Oldb.), Vechta, Wesermarsch sowie die kreisfreien Städte Cuxhaven, Emden, Delmenhorst, Oldenburg (Oldb.), Wilhelmshaven und Bremerhaven.
4. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Zonenrandgebiet“:
das sind die Landkreise Duderstadt, Einbeck, Göttingen, Hildesheim-Marienburg, Münden, Northeim, Osterode am Harz, Peine, Zellerfeld, Gifhorn, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen, Blankenburg, Braunschweig, Gandersheim, Goslar, Helmstedt, Wolfenbüttel sowie die kreisfreien Städte Hildesheim, Lüneburg, Wolfsburg, Braunschweig, Goslar und Salzgitter.
5. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel-Grenzraum Aachen“:
das sind die Kreise Aachen, Monschau, Schleiden, Seltkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg sowie die kreisfreie Stadt Aachen.
6. Regionales Aktionsprogramm „Südostwestfalen“:
das sind die Kreise Brilon, Wittgenstein, Büren und Warburg.
7. Regionales Aktionsprogramm „Hessische Bundesfördergebiete“:
das sind die Landkreise Alsfeld, Büdingen, Gelnhausen, Lauterbach, Schlüchtern, Eschwege, Fritzlar-Homberg, Fulda, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Kassel, Melsungen, Rotenburg a. d. Fulda, Witzenhausen, Wolfhagen, Ziegenhain und die kreisfreien Städte Fulda und Kassel.
8. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“:
das sind die Landkreise Rhein/Hunsrück, Rhein/Lahn, Oberwesterwald, Altenkirchen, Limburg und Oberlahn.
9. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück-Gebiet“:
das sind die Landkreise Cochem-Zell, Berncastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg sowie die kreisfreie Stadt Trier.
10. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“:
das sind die Landkreise Homburg, Merzig-Wadern, Ottweiler, Saarbrücken, Saarlouis, Sankt Ingbert, Sankt Wendel, Birkenfeld, Donnersberg-Kreis, Kaiserslautern, Kusel, Pirmasens, Zweibrücken sowie die kreisfreien Städte Saarbrücken, Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken.
11. Regionales Aktionsprogramm „Hohenlohe-Odenwald-Gebiet“:
das sind die Landkreise Crailsheim, Künzelsau, Mergentheim, Öhringen, Schwäbisch-Hall, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim und Sinsheim.
12. Regionales Aktionsprogramm „Alb-Oberschwaben-Bodensee-Gebiet“:
das sind die Landkreise Münsingen, Saulgau, Sigmaringen, Stockach und Überlingen.
13. Regionales Aktionsprogramm „Südlicher Oberrhein-Hochschwarzwald“:
das sind die Landkreise Emmendingen, Freiburg, Hochschwarzwald, Müllheim und die kreisfreie Stadt Freiburg i. Br.
14. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Zonenrand- und Ausbauggebiet“:
das sind die Landkreise Bogen, Deggendorf, Dingolfing, Eggenfelden, Grafenau, Griesbach i. Rottal, Kelheim, Kötzing, Landau a. d. Isar, Mainburg, Mallersdorf, Passau, Pfarrkirchen, Regen, Rottenburg a. d. Laaber, Straubing, Viechtach, Vilsbiburg, Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Cham, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Roding, Vohenstrauß, Waldmünchen sowie die kreisfreien Städte Deggendorf, Passau und Straubing.
15. Regionales Aktionsprogramm „Oberfränkisches Zonenrand- und Ausbauggebiet“:
das sind die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Ebermannstadt, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Münchberg, Naila, Pegnitz, Rehau, Stadtsteinach, Staffelstein, Wunsiedel sowie die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Kulmbach, Marktredwitz, Neustadt b. Coburg und Selb.

16. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Ausbaugesbiet“:
das sind die Landkreise Aichach, Ingolstadt, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Feuchtwangen, Gunzenhausen, Hilpoltstein, Neustadt a. d. Aisch, Rothenburg o. d. T., Scheinfeld, Uffenheim, Weißenburg i. Bay., Donauwörth, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen, Wertingen sowie die kreisfreien Städte Ingolstadt, Ansbach, Eichstätt, Rothenburg o. d. T., Weißenburg i. Bay., Neuburg a. d. Donau und Nördlingen.
17. Regionales Aktionsprogramm „Oberpfälzisches Zonenrand- und Ausbaugesbiet“:
das sind die Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. Opf., Amberg, Nabburg, Sulzbach-Rosenberg, Burglengenfeld, Neumarkt i. d. Opf., Parsberg, Beilngries, Regensburg und Riedenburg sowie die kreisfreien Städte Regensburg, Weiden, Amberg, Schwandorf i. Bay. und Neumarkt i. d. Opf.
18. Regionales Aktionsprogramm „Unterfränkisches Zonenrand- und Ausbaugesbiet“:
das sind die Landkreise Mellrichstadt, Königshofen i. Grabfeld, Hofheim i. Ufr., Ebern, Bad Neustadt a. d. Saale, Bad Kissingen, Haßfurt, Schweinfurt, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Karlstadt, Würzburg, Gerolzhofen, Kitzingen, Ochsenfurt und Marktheidenfeld sowie die kreisfreien Städte Würzburg, Kitzingen, Bad Kissingen und Schweinfurt.
19. Regionales Aktionsprogramm „Oberbayerisch-schwäbisches Ausbaugesbiet“:
das sind die Landkreise Landsberg a. Lech, Weilheim i. Obb., Garmisch-Partenkirchen und Füssen sowie die kreisfreie Stadt Landsberg a. Lech.
20. Regionales Aktionsprogramm „Südöstliches-Oberbayerisches Ausbaugesbiet“:
das sind die Landkreise Wasserburg a. Inn, Traunstein, Laufen und Berchtesgaden sowie die kreisfreien Städte Bad Reichenhall und Traunstein.
-

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Durchführungsbestimmungen
zum Zuckersteuergesetz**

Vom 13. Juli 1971

Auf Grund der §§ 2 und 9 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Nr. 4 des Zuckersteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 645), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673), wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 19. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 647), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 8. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1042), werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe h werden die Worte „Tarifstellen 20.07 - A - I - b, A - II - b, B - I - b und B - II - b“ durch die Worte „Tarifstellen 20.07 A I b), A II b), A III b), B I b) und B II b)“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Zucker, Zuckerwaren und zuckerhaltige Waren sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet nach den §§ 34 bis 38, 40, 41, 44, 45, 47 bis 58 und 65 bis 68 der Allgemeinen Zollordnung zollfrei wären.“
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Einfuhr aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Reiseverkehr tritt an die Stelle der Wertgrenzen, die in § 47 Abs. 1 Nr. 4 und § 48 Abs. 4 Satz 2 erster Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehen sind, die für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer vorgesehene Wertgrenze; die in § 48 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz der Allgemeinen Zollordnung vorgesehene Beschränkung für Lebensmittel des täglichen Bedarfs gilt für diese Einfuhren nicht.“
3. In § 12 Abs. 5 wird das Wort „Verarbeitung“ durch die Worte „Be- oder Verarbeitung, zur Lagerung oder zum Um- oder Abpacken“ ersetzt.
4. In § 20 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 673) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1971

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse**

Vom 14. Juli 1971

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates

und hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 4 auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 6, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1150) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Öl, Fett oder Eiweiß, das nicht der Milch entstammt, ausgenommen Speisegelatine,“.
2. § 4 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz enthält folgende Fassung:
„bei Milchscherzeugnissen zusätzlich die Angabe der handelsüblichen Bezeichnung der beigegebenen Lebensmittel und ihres Gesamtanteils in vom Hundert der Füllmenge;“.
3. § 4 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. den Fettgehalt des Erzeugnisses in vom Hundert zur Zeit der Füllung durch die Angabe „... % Fett“, bei Milchscherzeugnissen den Fettgehalt der bei der Herstellung verwendeten Milch, fettarmen Milch oder Milcherzeugnisse durch die Angabe „hergestellt unter Verwendung von mit ... % Fett“; bei Milcherzeugnissen aus oder unter Verwendung von entrahmter Milch, bei Buttermilcherzeugnissen, Milchezucker, Milcheiweiß-erzeugnissen und Molkenerzeugnissen, mit Ausnahme der Molkensahne, sowie bei Milchscherzeugnissen, die unter Verwendung von entrahmter Milch, Buttermilcherzeugnis-

sen oder Milcherzeugnissen aus entrahmter Milch hergestellt sind, bedarf es keiner Angabe über den Fettgehalt; soweit bei Milcherzeugnissen der Spalte 1 der Anlage, die aus oder unter Verwendung von entrahmter Milch hergestellt sind, sowie bei Milchscherzeugnissen, die unter Verwendung von entrahmter Milch hergestellt sind und die als solche bezeichnet werden, von einer Angabe über den Fettgehalt abgesehen wird, ist die Angabe „hergestellt mit Magermilch“ oder „hergestellt mit entrahmter Milch“ erforderlich;“.

4. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
Die Worte „sterilisierte Milcherzeugnisse“ werden ersetzt durch die Worte „sterilisierte Sahnerzeugnisse“.
5. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird hinter Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:
„c) bei ungezuckerten Kondensmilcherzeugnissen der Gruppe VII der Anlage in einer Menge, die den unter Buchstaben a und b aufgeführten Zusätzen jeweils entspricht;“.
6. In § 10 Abs. 2 wird das Datum „1. August 1971“ durch das Datum „1. Januar 1972“ ersetzt.
7. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Gruppe IX
 - aa) erhält der Buchstabe b in Spalte 1 folgende Fassung:
„b) hergestellt aus Milch, fettarmer Milch, entrahmter Milch, auch mit Milchsäurebakterienkulturen, spezifischen Milchsäurebakterienkulturen (Joghurtkulturen) oder Kefirkulturen gesäuert, Buttermilch oder Sahne, durch weitgehenden Entzug des Wassers getrocknet, auch unter Einstellung des Fettgehaltes der verwendeten Milchsorte oder der verwendeten Sahne“,
 - bb) wird in den Spalten 2 und 3 die Nummer 5 gestrichen,
 - cc) werden in Spalte 4 die zu Nummer 5 der Spalten 2 und 3 gehörenden Worte „höchstens 1,5“ gestrichen.
 - b) Bei der Gruppe XII werden in Spalte 1 Buchstabe b die Worte „aus entrahmter Milch oder Buttermilch“ durch die Worte „aus entrahmter Milch, Buttermilch oder Molke“ ersetzt.
 - c) Bei der Gruppe XIV werden in Spalte 1 Buchstabe b hinter den Worten „oder aufgeschlos-

senem Milcheiweiß" ein Komma und die Worte „auch unter Einstellung des Fettgehaltes," eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Milcherzeugnisse der Spalte 1 der Anlage, die aus oder unter Verwendung von entrahmter Milch hergestellt sind, sowie Milchmischgetränke, die unter Verwendung von entrahmter Milch hergestellt sind und als solche bezeichnet werden, dürfen bis zum 1. Juli 1972 nach den Vorschriften gekennzeichnet in den Verkehr gebracht werden, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gegolten haben.

Bonn, den 14. Juli 1971

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Heinz Westphal

**Verordnung
zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung
zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt**

Vom 16. Juli 1971

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 214) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 25. August 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 608) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt ist folgenden Stellen der Inneren Mission, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Organisationen angeschlossenen Fachverbände gestattet:

a) Diakonisches Werk

89	Augsburg	Evangelischer Jugenddienst Augsburg e. V.
85	Bayreuth	Verein für Innere Mission (Stadtmission) e. V.
1	Berlin	Gesamtverband der Berliner Inneren Mission e. V.
48	Bielefeld	Evangelischer Gemeindedienst, Ortsverband für Innere Mission Bielefeld e. V. im evangelischen Johanneswerk e. V.
463	Bochum	Ortsverband Bochum für Innere Mission e. V.
33	Braunschweig	Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der evang.-luth. Landeskirche in Braunschweig e. V.
493	Detmold	Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk der Lipp. Landeskirche
46	Dortmund	Kirchlicher Gemeindedienst für Innere Mission Dortmund
6	Frankfurt	Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau
465	Gelsenkirchen	Synodaldienst für Innere Mission des Kirchenkreises Gelsenkirchen
2	Hamburg	Landeskirchliches Amt für Gemeindedienst
47	Hamm	Synodalverband für Innere Mission Hamm (Westf.) e. V.
3	Hannover	Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk der ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Adoptions- und Pflegestellenvermittlung
49	Herford	Kirchlicher Gemeindedienst für Innere Mission
75	Karlsruhe	Diakonisches Werk — Adoptionsvermittlungsstelle
35	Kassel	Das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk in Kurhessen-Waldeck e. V., Jugend- und Sozialhilfe
23	Kiel	Evangelischer Gemeindedienst der Probstei Kiel

24	Lübeck	Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk der ev.-luth. Kirche in Lübeck
495	Minden	Kirchlicher Gemeindedienst für Innere Mission in Stadt und Kreis Minden
8	München 19	Evangelische Jugendhilfe des Vereins für Innere Mission in München e. V.
44	Münster	Landesverband der Inneren Mission der Evangelischen Kirche von Westfalen e. V.
85	Nürnberg	Diakonisches Werk der ev.-luth. Kirche in Bayern — Landesverband der Inneren Mission e. V., Abteilung Jugendhilfe
85	Nürnberg	Adoptionsvermittlung der Stadtmission Nürnberg e. V.
29	Oldenburg	Diakonisches Werk — Innere Mission und Hilfswerk der ev.-luth. Kirche in Oldenburg — Hauptgeschäftsstelle
84	Regensburg	Innere Mission des Evang.-Luth. Kirchenbezirks Regensburg e. V.
237	Rendsburg	Adoptionsvermittlungsstelle des Diakonischen Werkes, Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V. und Hilfswerk der ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
66	Saarbrücken	Diakonisches Werk an der Saar
59	Siegen	Innere Mission Siegerland e. V.
672	Speyer	Diakonisches Werk der Pfälzischen Landeskirche
7	Stuttgart 1	Diakonisches Werk — Adoptions- und Pflegestellenvermittlung
4	Wittlaer	Adoptionszentrale des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Ev. Kirche in Deutschland
87	Würzburg	Innere Mission des Evang.-Luth. Kirchenbezirks Würzburg e. V.

b) Deutscher Caritasverband

51	Aachen	Sozialdienst katholischer Frauen
599	Altena	Sozialdienst katholischer Frauen
547	Andernach	Caritasverband für das Dekanat Andernach e. V.
89	Augsburg	Katholischer Jugendfürsorgeverein der Diözese Augsburg e. V.
757	Baden-Baden	Sozialdienst katholischer Frauen
655	Bad Kreuznach	Sozialdienst katholischer Frauen
86	Bamberg	Sozialdienst katholischer Frauen und Diözesan-Caritasverband Bamberg
1	Berlin	Sozialdienst katholischer Frauen
48	Bielefeld	Sozialdienst katholischer Frauen
553	Bitburg	Kreis-Caritasverband
429	Bocholt	Sozialdienst katholischer Frauen
463	Bochum	Sozialdienst katholischer Frauen
53	Bonn	Sozialdienst katholischer Frauen
425	Bottrop	Sozialdienst katholischer Frauen
28	Bremen	Sozialdienst katholischer Frauen
459	Cloppenburg	Sozialdienst katholischer Frauen

559	Cochem	Caritasverband für den Kreis Cochem e. V.
61	Darmstadt	Sozialdienst katholischer Frauen
5568	Daun	Kreis-Caritasverband
493	Detmold	Sozialdienst katholischer Frauen
46	Dortmund	Sozialdienst katholischer Frauen — Zentrale e. V. —
516	Düren	Sozialdienst katholischer Frauen
4	Düsseldorf	Sozialdienst katholischer Frauen
41	Duisburg	Sozialdienst katholischer Frauen
8833	Eichstätt	Diözesan-Caritasverband Eichstätt und Diözesan-Jugendfürsorgeverein Eichstätt
43	Essen	Sozialdienst katholischer Frauen
6	Frankfurt	Sozialdienst katholischer Frauen und Caritasverband
78	Freiburg (Br.)	Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.
64	Fulda	Sozialdienst katholischer Frauen
646	Gelnhausen	Caritas-Kreis-Sekretariat
465	Gelsenkirchen	Sozialdienst katholischer Frauen
63	Gießen	Sozialdienst katholischer Frauen
34	Göttingen	Sozialdienst katholischer Frauen
58	Hagen	Sozialdienst katholischer Frauen
2	Hamburg	Sozialdienst katholischer Frauen
645	Hanau	Caritas-Verband
3	Hannover	Sozialdienst katholischer Frauen
69	Heidelberg	Sozialdienst katholischer Frauen
32	Hildesheim	Sozialdienst katholischer Frauen und Caritasverband für die Diözese Hildesheim
658	Idar-Oberstein	Caritasverband für den Kreis Birkenfeld e. V.
807	Ingolstadt	Caritas-Sekretariat
75	Karlsruhe	Sozialdienste katholischer Frauen
35	Kassel	Sozialdienst katholischer Frauen
23	Kiel	Sozialdienst katholischer Frauen
419	Kleve	Sozialdienst katholischer Frauen
54	Koblenz	Seraphisches Liebeswerk e. V.
54	Koblenz	Sozialdienst katholischer Frauen
5	Köln	Sozialdienst katholischer Frauen
415	Krefeld	Sozialdienst katholischer Frauen
83	Landshut	Katholischer Fürsorgeverein
509	Leverkusen	Sozialdienst katholischer Frauen
625	Limburg	Sozialdienst katholischer Frauen und Caritasverband für die Diözese Limburg e. V.
478	Lippstadt	Sozialdienst katholischer Frauen
67	Ludwigshafen	Sozialdienst katholischer Frauen
65	Mainz	Sozialdienst katholischer Frauen und Caritasverband für die Diözese Mainz e. V.
68	Mannheim	Sozialdienst katholischer Frauen
355	Marburg/Lahn	Caritasverband
405	Mönchengladbach	Sozialdienst katholischer Frauen

433	Mülheim	Sozialdienst katholischer Frauen
8	München	Sozialdienst katholischer Frauen und Katholischer Jugendfürsorgeverein der Erzdiözese München und Freising e. V.
44	Münster	Sozialdienst katholischer Frauen
576	Neheim-Hüsten	Sozialdienst katholischer Frauen
843	Neumarkt/Opf.	Caritas-Sekretariat
668	Neunkirchen (Saar)	Kreis-Caritasverband
404	Neuß	Sozialdienst katholischer Frauen
545	Neuwied	Caritasverband für Stadt und Kreis Neuwied e. V.
85	Nürnberg	Sozialdienst katholischer Frauen
85	Nürnberg-Langwasser	Caritas-Sekretariat
42	Oberhausen	Sozialdienst katholischer Frauen
29	Oldenburg	Sozialdienst katholischer Frauen
596	Olpe	Sozialdienst katholischer Frauen
45	Osnabrück	Sozialdienst katholischer Frauen
479	Paderborn	Sozialdienst katholischer Frauen
839	Passau	Katholischer Jugendfürsorgeverein der Diözese Passau
554	Prüm (Eifel)	Kreis-Caritasverband
435	Recklinghausen	Sozialdienst katholischer Frauen
84	Regensburg	Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e. V.
444	Rheine	Sozialdienst katholischer Frauen
551	Saarburg (Bez. Trier)	Kreis-Caritasverband
66	Saarbrücken	Caritasverband
66	Saarbrücken	Sozialdienst katholischer Frauen
663	Saarlouis	Kreis-Caritasverband
669	St. Wendel (Saar)	Caritasverband für den Kreis St. Wendel
854	Schwabach	Caritas-Sekretariat
654	Simmern	Kreis-Caritasverband
565	Solingen	Sozialdienst katholischer Frauen
7	Stuttgart	Caritasverband für Württemberg e. V.
55	Trier	Sozialdienst katholischer Frauen
74	Tübingen	Caritasverband für Württemberg — Bezirk Südwürttemberg
475	Unna	Sozialdienst katholischer Frauen
2848	Vechta	Sozialdienst katholischer Frauen
441	Warendorf	Sozialdienst katholischer Frauen
8832	Weißenburg/Bay.	Caritas-Sekretariat
62	Wiesbaden	Sozialdienst katholischer Frauen
556	Wittlich	Kreis-Caritasverband
87	Würzburg	Sozialdienst katholischer Frauen und Diözesan-Caritasverband
56	Wuppertal-Elberfeld	Sozialdienst katholischer Frauen
c) Arbeiterwohlfahrt		
89	Augsburg	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
1	Berlin	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt

48	Bielefeld	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
53	Bonn	Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt
33	Braunschweig	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
28	Bremen	Landesverband der Arbeiterwohlfahrt
46	Dortmund	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
1	Düsseldorf	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
6	Frankfurt/M.	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
78	Freiburg/Br.	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
2	Hamburg	Landesverband der Arbeiterwohlfahrt
3	Hannover	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
35	Kassel	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
23	Kiel	Landesverband der Arbeiterwohlfahrt
54	Koblenz	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
5	Köln	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
65	Mainz	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
68	Mannheim	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
8	München	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
673	Neustadt (Weinstr.)	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
85	Nürnberg	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
29	Oldenburg (Oldb.)	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
84	Regensburg	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
66	Saarbrücken	Landesverband der Arbeiterwohlfahrt
7	Stuttgart	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
72	Tuttlingen	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt
87	Würzburg	Bezirksverband der Arbeiterwohlfahrt."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Juli 1971

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Heinz Westphal

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundes-

gesetzblatt, Köln 3 99, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.